

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 104 (1986)
Heft: 32

Artikel: Nur die halbe Wahrheit gesagt - wie Informationen irreführend verstanden werden können
Autor: Zürcher, U.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-76205>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nur die halbe Wahrheit gesagt – wie Informationen irreführend verstanden werden können

Im offiziellen Teil der Schweizerischen Technischen Zeitschrift Nr. 14 vom 16. Juli 1986 wird auf Seite 22 eine Aussage vor der Delegiertenversammlung des STV von Herrn W. Gysin, Zentralpräsident, wörtlich zitiert:

«Vor ungefähr 10 Tagen haben unsere Bemühungen um Anerkennung des HTL-Diploms auf europäischer Ebene Früchte getragen. Der Ingenieur HTL der Schweiz wurde in die Gruppe A des FEANI-Registers als «Professional Engineer» aufgenommen. Ein Erfolg unserer geradlinigen und hartnäckigen Politik der letzten Jahre. Einen ähnlichen Vorschlag haben wir schon mehrmals bei der schweizerischen Registerbehörde vorgebracht, bis heute aber ohne Erfolg, das Klassendenken wird aufrecht erhalten».

Wesentliches des FEANI-Beschlusses verschwiegen

Die Aussage in der zitierten Form ist nicht korrekt, weil unvollständig. Wichtiges wird verschwiegen. Sie hinterlässt gegenüber dem mit dem FEANI-Register nicht vertrauten Leser einen falschen Eindruck. Die Registerkommission der Fédération Européenne d'Associations Nationales d'Ingénieurs (FEANI) fasste gemäss Protokoll folgenden Beschluss:

«En accord avec les propositions du Groupe de Travail ad hoc, la Commission du Registre décide que les Ecoles Techniques Supérieures (HTL-ETS) suisses sont classées dans le Groupe A Section b. Cette décision s'applique aux candidats diplômés sous le régime actuel, c'est-à-dire depuis 1969».

Die schweizerischen HTL werden somit in der Sektion Ab der FEANI, und nicht mehr wie bisher in Ba aufgeführt. Im Zitat, wie übrigens auch in anderen Verlautbarungen des STV, ist wesentliches, nämlich das kleine b hinter dem A grosszügig weggelassen worden.

Der Sprecher ist als Mitglied des Schweizerischen Nationalkomitees der FEANI übrigens bestens im Bild. Es liegt der Verdacht auf der Hand, dass diese äusserlich geringfügige, aber wichtige Präzisierung bewusst unterlassen wurde.

Das FEANI-Register der höheren technischen Berufe

Das FEANI-Register kennt folgende Struktur. Die Gruppe A wird in Sektionen unterteilt, die wie folgt definiert sind:

Sektion Aa: «Diplomierte Ingenieure mit Hochschul- bzw. Universitätsstudium oder mit abgeschlossenem Studium an einer Lehranstalt, die eine gleichwertige, vollständige wissenschaftliche und technische Ausbildung vermittelt (Liste Aa).» (Die Sektion Aa ist für Hochschulabsolventen naturwissenschaftlicher Richtung bestimmt.)

Sektion Ab: «Personen mit kürzerer wissenschaftlicher und stärker ausgeprägter fachtechnischer und praktischer Ausbildung von mindestens drei Jahren (Liste Ab)».

Die Gruppe B hat eine Sektion:

Sektion Ba: «Absolventen einer Ingenieurschule oder einer höheren technisch-wissenschaftlichen Lehranstalt, deren Studiendauer mindestens drei Jahre beträgt, und die eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit vor, während oder nach ihrem Studium nachweisen können (Liste Ba).»

Die FEANI publiziert regelmässig Listen von Ausbildungsstätten und gliedert sie nach Aa, Ab, Ba.

Die Unterteilung im Schweizerischen Register, REG

Die gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung anerkannte Stiftung REG (Schweizerische Register der Ingenieure, Architekten und Techniker) führt zuhanden der Öffentlichkeit getrennte Register über Fachleute, die die Berufe Ingenieur, Architekt oder Techniker ausüben. Das Register ist in drei Bildungsstufen gegliedert:

- Register A der Ingenieure und Architekten mit Hochschulbildung oder gleichwertigen Qualifikationen
- Register B der Ingenieure und Architekten mit höherer technischer Bildung oder gleichwertigen Qualifikationen
- Register C der Techniker mit techni-

scher Ausbildung (Technikerschule) oder gleichwertigen Qualifikationen.

Fachleute, welche nicht über die entsprechende Schulausbildung verfügen, aber das erforderliche Bildungsniveau auf einem andern Weg erreicht haben, können auf Grund der Berufspraxis und dem Nachweis ihres Könnens in das entsprechende Register aufgenommen werden. Eine Aufnahmekommission prüft ihre Arbeiten, das berufliche und allgemeine Wissen.

Die schweizerische Unterscheidung beruht somit auf den in der Schweiz üblichen Bildungsgängen, nämlich:

- Studium an einer Eidg. Technischen Hochschule (Abkürzung: ETH)
- Ausbildung an einer Höheren Technischen Lehranstalt (Ingenieurschule) (Abkürzung: HTL)
- Ausbildung an einer Technikerschule (Abkürzung: TS)

Der SIA verlangt für die Aufnahme von Nichthochschulabsolventen den Eintrag im REG A.

Warum wurde das Gesuch um Einstufung der HTL im FEANI-Register Ab gestellt?

In den letzten Jahren sind im FEANI-Register ausländische Ausbildungsstätten, die bezüglich Ausbildungsdauer, Ausbildungsniveau und Ausbildungsziel unseren schweizerischen HTL entsprechend in der Sektion Ab aufgenommen worden: Belgien, Dänemark, Spanien, Holland, Norwegen. Gesuche von Finnland, Portugal, Malta und Luxemburg sind pendent. Es wäre daher ungerechtfertigt, wenn die schweizerischen HTL-Absolventen international nicht gleich behandelt würden, wie die ähnlich Ausgebildeten in anderen europäischen Ländern. Der Antrag um Überprüfung und Neueinstufung lag auf der Hand. Er ist sicher auch zu rechtfertigen durch die Bemühungen um Verbesserung der Ausbildung an unseren HTL.

Sodann hat das Bundesgesetz über die Berufsbildung neben der HTL-Ausbildung die «Technikerschulen» anerkannt, die bezüglich Ausbildungsziel dem FEANI-Register Ba entsprechen.

Wer hat den FEANI-Beschluss unterstützt?

Der Antrag an die FEANI auf Einstufung in der Sektion Ab ist im Schweizerischen Nationalkomitee einstimmig gefasst worden. Das Nationalkomitee wird aus den Vertretern des SIA und

des STV gebildet. Die Vertreter des SIA haben den Antrag unterstützt und dieses Vorhaben auch vor den FEANI-Gremien (Expertengruppe und Registerkommission) mitvertreten. Das Generalsekretariat des SIA hatte den Antrag übrigens verfasst. Wenn im Zitat die Klassierung als Frucht «unserer» Bemühungen dargestellt wird, so ist auch hier nicht vollständig informiert worden. Vermutlich mit einer bestimmten Absicht, denn der Sprecher brüstet sich mit «unserer geradlinigen und hartnäckigen Politik der letzten Jahre». Den Erfolg beansprucht er offensichtlich für sich allein.

«Professional Engineer» – eine Titelillusion

Die Eintragung in einer FEANI-Liste ist nicht mit der Verleihung eines Titels verbunden. Die Sektionen sind ausser den Abkürzungen Aa, Ab und Ba nicht mit Begriffen wie «Professional Engineer» bezeichnet.

Nach wie vor gelten die in den einzelnen Ländern gesetzlich gültigen Titel bzw. die entsprechenden Abkürzungen. Es mutet recht merkwürdig an, wenn solche englischen Phantasiegebilde in die Welt gesetzt werden. Übrigens lauten im englischsprachigen Raum die vom britischen «Engineering Council» festgelegten Registerstufen:

- Chartered Engineer (CEng)
- Technician Engineer (TEng)
- Engineering Technician (Eng Tech)

(Vergleiche: Standards and Routes to Registration, Dezember 1984)

Sind durch diesen Beschluss die HTL auf das gleiche Niveau wie die Technischen Hochschulen gestellt worden?

Wenn ETH-Absolventen in der Sektion Aa und HTL-Absolventen in der Sektion Ab eingetragen werden, so könnte der Eindruck entstehen, es gäbe in der Gruppe A keine Unterschiede und die HTL würden dem Niveau der ETH entsprechen. Dies ist übrigens in einigen Tageszeitungen auf Grund der Informationspolitik des STV so dargestellt worden.

Das Studium an einer Technischen Hochschule setzt eine gute Allgemeinbildung und insbesondere sehr gute mathematische und naturwissenschaftliche Fähigkeiten und Kenntnisse unabdingbar voraus. Daher kann sich nur immatrikulieren, wer sich über eine be-

standene *Maturitätsprüfung* ausweisen kann. Die Ausbildung an einer Höheren Technischen Lehranstalt ist demgegenüber eine Weiterführung der Ausbildung nach bestandener, praktischer *Berufslehre*.

Die Zielsetzungen der beiden Ausbildungsgänge sind sehr unterschiedlich. Das Studium an einer ETH vermittelt die theoretischen und abstrakten Fähigkeiten und zwar auf dem Hochschulniveau mit entsprechend hohen Anforderungen. Die Ausbildung ist sehr breit und umfassend. Die praktische Anwendung der erworbenen Fähigkeiten erfolgt in der Regel nach dem Studium.

Der Hochschulabsolvent ist dank seiner breiten Allgemeinbildung und der Konzeption des Studiums zu selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit befähigt. Er verfügt über umfassende theoretische Kenntnisse. Er kann auch als Generalist gelten, denn die breite Wissensbasis ergibt ein entwickeltes Verständnis für Zusammenhänge. Dank seiner Bildung verfügt er ferner über gute sprachliche Ausdrucksfähigkeiten und Fremdsprachenkenntnisse. Zu erwähnen ist, dass er auf Gebieten der Betriebswirtschaft, der Ökonomie und des Rechts Prüfungen ablegen muss, welche das Wissen in wertvoller Weise ergänzen.

Die Ausbildung an einer Höheren Technischen Lehranstalt ist praxisbezogen und baut auf der Berufslehre auf. Die Ausbildung soll das theoretische und praktische Ingenieurwissen vermitteln, um Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung in die industrielle Fertigung und Entwicklung zu übertragen oder in anderen Sachgebieten selbständig anzuwenden (Art. 59 Abs. 1, Berufsbildungsgesetz). An den HTL wird praktisch keine Forschung betrieben.

Das *Studium dauert* an der Technischen Hochschule viereinhalb Jahre; dasjenige an der Höheren Technischen Lehranstalt drei Jahre.

Wenn ein Absolvent eines Technikums in früheren Jahren an der Technischen Hochschule weiterstudieren wollte, so musste er zuerst die Maturitätsprüfung nachholen und dann das volle Studienpensum absolvieren. Nach der heutigen *Übertrittsregelung* ist dieses harte System fühlbar gemildert. Die Anforderungen sind aber immer noch erheblich: ohne Maturität kann nur ein HTL-Absolvent, der an der Abschlussprüfung den hohen Notendurchschnitt von mindestens 5 erreicht hat, an die Technischen Hochschulen übertreten. Nach einem Vorbereitungsjahr tritt er in das fünfte Semester ein. Er muss somit gesamthaft mindestens 3 Jahre zusätzlich studieren. Dies ist ein Hinweis auf die

doch recht unterschiedlichen Anforderungen.

Der ETH-Absolvent erwirbt nach der Diplomprüfung einen akademischen Grad (z.B. dipl. Ing. ETH). Eine zusätzliche Promotion ist möglich aufgrund einer erheblichen zusätzlichen Studienanstrengung zur Erwerbung des Dokortitels (z.B. Dr. sc. techn.). Der HTL-Absolvent hat nach bestandener Abschlussprüfung das Recht den Titel «Ing. HTL» zu führen. Eine Promotion an der HTL ist nicht möglich.

Soll auf eine Unterscheidung zwischen ETH und HTL verzichtet werden?

Die Ausbildung eines Hochschulingenieurs unterscheidet sich derart grundsätzlich von derjenigen eines HTL-Ingenieurs bezüglich Anforderungen, dem Schwierigkeitsgrad, aber auch bezüglich des Stoffes und den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, dass *zwischen zwei Ausbildungen und damit zwei Gruppen zu trennen ist*: Das Hochschulstudium führt von der Maturität zu einem akademischen Grad. Die HTL-Ausbildung basiert auf der Berufslehre und stellt die weiterführende Ausbildung dar. Daraus folgt, dass unterschiedliche Ausbildungswege nicht zum gleichen Ergebnis führen und in ein und dasselbe Register aufgenommen werden können. Das Register verleihe jede Aussagekraft.

Entsprechend der Ausbildung wird auch beim Titel eine klare Unterscheidung gemacht, die für jedermann leicht erkennbar zum Ausdruck bringt, welcher Ausbildungsgang absolviert wurde. Dies hat mit Klasedenken nichts zu tun, sondern gibt die Tatbestände sachlich wieder.

Durchlässigkeit der Bildungswege dank dem REG

Der Bund hat das REG offiziell anerkannt, weil es auf andere Weise als durch schulische Lehrgänge den beruflichen Aufstieg fördert. Jeder HTL-Ingenieur und -Architekt hat damit die Chance, seine Qualifikationen unter Beweis zu stellen und sich durch Ablegung einer Berufsprüfung in das Register A des REG eintragen zu lassen. Über das Schweizerische Register wurde damit die wünschbare Durchlässigkeit der Ausbildungsgänge geschaffen. Dies aber nicht automatisch, sondern auf Grund eines Nachweises.

U. Zürcher